

Name des Kindes: _____

Hinweise an Sorgeberechtigte zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

1. **zusammen lebende Eltern**
Gemeinsames Sorgerecht (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach §1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig
- aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
2. **dauernd getrennt lebende Eltern**
Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, (es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes nach §1671 BGB geregelt) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig
- aber bei ggf. anderslautender gerichtlicher Festlegung = Übermittlung von Daten nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
3. **Lebensgemeinschaften**
Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):
Gemeinsames Sorgerecht, wenn Sorgerechtserklärung des nichtleiblichen Elternteils vorliegt = Mitteilung an beide Elternteile, ansonsten nur an das leibliche Elternteil

daher :

bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja / nein

bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Lebenspartner eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ja / nein

bei „nein“:

Als allein Sorgeberechtigte/r erkläre ich hiermit mein Einverständnis, auch meinem Lebenspartner/in Auskunft zu schulischen Aspekten betreffs meines Kindes zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Unterschrift aufnehmende Person